



Wasser- und Abwasserverband  
Holtemme-Bode



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

7. Jahrgang

Wernigerode, 23. Dezember 2014

Nummer 13

### INHALT

Seite

- A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
- B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"
- C. Wasser – Abwasser – Ilsetal Osterwieck AöR
- D. Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung

**E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) **132**

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung) **137**

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung für die zentrale Abwasserentsorgung (zentrale Abwassergebührensatzung) **142**

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwasserbeitragsatzung) **150**

**F. Sonstige Mitteilungen**

---

**IMPRESSUM:**

Herausgeber:  
Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode  
In den sauren Wiesen 1  
38855 Wernigerode/OT Silstedt  
Telefon: 03943 5463-100  
Telefax: 03943 5463-111  
E-Mail: [info@wahn.de](mailto:info@wahn.de)  
Internet: [www.wahn.eu](http://www.wahn.eu)

---

## E. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

### **Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand der Gebührenerhebung
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Erstattung von Auslagen
- § 5 Gebühren im Widerspruchsverfahren
- § 6 Gebührenfreiheit
- § 7 Billigkeitsmaßnahmen
- § 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs bzw. der Auslagenerstattung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung  
Gebührentarif

#### **§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (im Folgenden: ZVO) erhebt Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Verwaltung, wenn die Beteiligten dazu Anlass gegeben haben.
- (2) Die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen und die Höhe der Gebühren sind in dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif geregelt, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (5) Die Verwaltungsgebührensatzung findet in allen Gebührengewebieten des ZVO einheitlich Anwendung.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1). Werden verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zu der Leistung Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Erstattung von Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung oder einer sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu erstatten.
- (2) Die Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - erhöhte Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen (z.B. Zustellungsurkunde, Einschreiben),
  - Ferngesprächsgebühren, Telefaxgebühren,
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
  - Beträge, die an andere Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

## **§ 5 Gebühren im Widerspruchsverfahren**

- (1) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Gebühren für den Widerspruch werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach den gesetzlichen Vorschriften unbeachtlich ist.
- (2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (3) War die angefochtene Entscheidung nicht gebührenpflichtig, bemisst sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach dem Gebührentarif.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 € und die Höchstgebühr beträgt 500,00 €.
- (5) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so sind bei einer Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (6) Die Gebühr ist auf volle Euro abzurunden.

## **§ 6 Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

### **§ 7 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass der ZVO die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die festgesetzten Gebühren und Auslagen können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gebühren und Auslagen können ermäßigt werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b. zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und der Abgabenordnung entsprechend.

### **§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs bzw. der Auslagenerstattung**

- (1) Die Gebührenpflicht bzw. die Pflicht zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder der Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung in Form der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 12.11.2014

Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer



**Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung**

**Gebührentarif**

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Verwaltungsvorganges</b>	<b>Pauschalbetrag in EUR</b>
1.	Überprüfung des Benutzungsrechtes der Abwassereinleiter gemäß Abwasserentsorgungssatzung § 6 Abs. (14) mittels Abwasseruntersuchungen (Analysen)	
1.1.	<i>Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 7 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung</i>	175,42
1.2.	<i>Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 11 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung</i>	294,06
1.3.	<i>Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 14 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung</i>	345,78
1.4.	<i>Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 17 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung</i>	403,58
1.5.	<i>Abwasseruntersuchungen, bei denen bis zu 23 Inhaltsstoffe analysiert werden, je Untersuchung</i>	464,45
2.	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,50
3.	Mahngebühren	
	Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus §2 der Vollstreckungskostenordnung LSA (VKostO-LSA) vom 13.02.2014.	
	Forderungen	
	bis zu 250,00 €	5,00
	bis zu 500,00 €	10,00
	bis zu 2.500,00 €	22,50
	bis zu 5.000,00 €	37,50
	über 5.000,00 €	50,00

Werden mehrere Forderungen in einem Schreiben angemahnt, wird die Mahngebühr vom Gesamtbeitrag der Forderungen erhoben.

4. Stellungnahmen
- 4.1. *Stellungnahmen zu Bauanträgen im Sinne einer Neuerrichtung, Modernisierung oder Veränderung von Eigenheimen (1 WE) je Antrag* 23,00
- 4.2. *Stellungnahmen, ausgenommen Punkt 4.1. für: Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist* 5,00- 150,00
5. Genehmigung/Abnahme
- 5.1. Erarbeitung der Entwässerungsgenehmigung für die Abwasserentsorgung gemäß § 7 der Abwasserentsorgungssatzung einschließlich der zugehörigen Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 12 und/oder § 13 der Abwasserentsorgungssatzung, je Genehmigung incl. Abnahme 135,50
- 5.2. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen Bei der Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für die keine Entwässerungsgenehmigung erarbeitet werden muss je Abnahme 58,00
- 5.3. Nachabnahmen von Grundstücksentwässerungsanlagen, die erforderlich sind, weil die erste Abnahme auf Grund von Mängeln an der Entwässerungsanlage nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte je Nachabnahme 40,00
6. Planauskünfte – Abwasserentsorgung je Genehmigung 49,00
7. Abschriften und Auszüge
- 7.1. in deutscher Sprache je angefangene Seite 2,30
- 7.2. Durchschriften, die im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 einseitig 0,10  
zweiseitig 0,15  
erstellt werden.
- 7.3. Vervielfältigungsleistungen und Lieferung von digitalen topografischen Karten großformatige Drucke (Plots)
- A 4 (21,0 x 29,7 cm) 6,50
- A 3 (29,7 x 42,0 cm) 7,50
- A 2 (42,0 x 60,0 cm) 9,00
- A 1 (60,0 x 84,0 cm) 11,00
- Trassenpläne (40,0 x 105,0 cm) 11,00
- A 0 (84,0 x 120,0 cm) 12,00
- Rahmenkarten (65,0 x 105,0 cm) oder A 0 12,00
8. Pfändungsgebühren
- Die Pfändungsgebühr entsteht
- a) sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Inbesitznahme dem Vollstreckungsbediensteten vorliegt
- b) bei Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten sobald die Vollstreckungsbehörde zum Zwecke der Zustellung die Pfändungsverfügung aufgegeben hat oder mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

Damit entsteht die Pfändungsgebühr bereits bei Versendung der Vollstreckungsankündigung.

Die Pfändungsgebühren werden erhoben nach §3 der Vollstreckungskostenordnung LSA (VKostO-LSA) vom 13.02.2014 und richten sich nach der Summe der zu vollstreckenden Beträge.

bis zu	500 € einschließlich	20,00 €
bis zu	1000 € einschließlich	25,00 €
bis zu	1500 € einschließlich	30,00 €
bis zu	2000 € einschließlich	35,00 €
bis zu	2500 € einschließlich	40,00 €
bis zu	3000 € einschließlich	45,00 €
bis zu	3500 € einschließlich	50,00 €
bis zu	4000 € einschließlich	55,00 €
bis zu	4500 € einschließlich	60,00 €
bis zu	5000 € einschließlich	65,00 €
von dem Mehrbetrag für je	1 000 €	7,00€

Werte über 5 000 € sind auf volle 1 000 € aufzurunden.

#### 9. Zurückweisung eines Widerspruchs

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs beträgt die Gebühr mindestens 10,00 € und maximal 500,00 €. Bei der Ermittlung der Gebühr ist die Erarbeitungszeit ausschlaggebend.

---

#### **Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (dezentrale Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen.



## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben
- § 3 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Stundung und Ratenzahlung
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen, Fäkalsammelgruben und abflusslosen Sammelgruben als selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserentsorgungssatzung vom 01.01.2015.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt der ZVO Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenmaßstab für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Die Abwassergebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge (Frischwassermmaßstab). Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom ZVO unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Nr. 2 werden durch den Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfasst. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v. g. Wasserzähler werden ausschließlich vom ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der ZVO ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und nach Genehmigung des ZVO abgesetzt. Soweit die v. g. Genehmigung Messeinrichtungen vorschreibt, werden diese ausschließlich durch den ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wassermengen können geschätzt werden, wenn
  - a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wassergebrauch nicht angibt.
- (7) Die Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

### **§ 3 Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen**

- (1) Die Gebühren für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen und die Fäkalschlamm Entsorgung aus Fäkalsammelgruben bemessen sich nach der Menge, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Klärschlamm bzw. Fäkalschlamm.
- (2) Soweit aus Grundstücksentwässerungsanlagen vorgeklärtes Abwasser in eine zentrale Abwasseranlage des ZVO (Niederschlagswasserkanal) geleitet wird, ist ferner die Abwassergebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung für die zentrale Abwasserentsorgung in der aktuellen Fassung zu zahlen.
- (3) Die Gebührenhöhe wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

### **§ 4 Gebührensätze**

Die Gebühren betragen für die Entsorgung

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| - des Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben              | 8,24 EUR/m <sup>3</sup>  |
| - des Schlammes aus Kleinkläranlagen o. Fäkalsammelgruben | 30,41 EUR/m <sup>3</sup> |

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks.
- (2) Ist an dem Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so ist der Nießbraucher anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (§ 10 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVO entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen, dies dem ZVO schriftlich mitgeteilt wird und die Abnahme durch den ZVO erfolgt ist.

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei der Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben ist der Erhebungszeitraum ein Zeitabschnitt von zwölf Monaten, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Da die Gebühr gem. § 3 nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet wird, entspricht der Erhebungszeitraum der Ableseperiode des Wasserzählers.
- (2) Bei der Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach jeder Abfuhr des Schlammes eine Gebühr erhoben.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.
- (2) Für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend im zweiten Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Tag des jeweiligen Monats zu leisten.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für abflusslose Sammelgruben erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wassergebrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch kann der ZVO schätzen.

### **§ 9 Stundung und Ratenzahlung**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung des § 33 Abs. 1 GemHVO auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Der Zinssatz beträgt gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet.
- (2) Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

### **§ 10 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

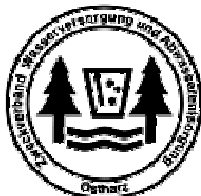
- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 11 Abs. (2) S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 11 Abs. (2) S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in Form der 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 10.12.2014

  
Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz  
über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung  
(zentrale Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 10.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit
- § 9 Stundung und Ratenzahlung
- § 10 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen)
1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung;
  2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen;
  3. zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung;

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengebieten:

**Erstes Beitrags- und Gebührenggebiet:**

Ballenstedt, Quedlinburg, Thale mit den OT Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Stadt Blankenburg mit dem OT Timmenrode.

**Zweites Beitrags- und Gebührenggebiet:**

Stadt Harzgerode

**Drittes Beitrags- und Gebührenggebiet:**

Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland, Stadt Aschersleben mit dem OT Neu-Königsau

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung).
- (3) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen gemäß Abs.(1).
- (4) Der ZVO erhebt außerdem Gebühren für sonstige Leistungen im Bereich der Abwasserentsorgung, deren Höhe nach dem Kostenaufwand kalkuliert wird.

**§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten: 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom ZVO unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2) Nr. 2 werden durch den Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfasst. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die v. g. Wasserzähler werden ausschließlich vom ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wassermengennachweise auf der Grundlage von Wasserzählern, die durch Dritte installiert werden, werden nicht anerkannt. Der ZVO ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag und nach Genehmigung des ZVO abgesetzt. Soweit die v. g. Genehmigung Messeinrichtungen vorschreibt, werden diese ausschließlich durch den ZVO gebührenpflichtig bereitgestellt, montiert, demontiert und umgesetzt. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Gebühr für das Einleiten von in Kleinkläranlagen vorgeklärtem Abwasser wird nach der Einleitungsmenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die Abwassermengen nach Abs.(2). Die Absätze (3) bis (5) gelten entsprechend. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Vorklärungstechnologie. Für Abwasser aus Grundstückskleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 1 wird eine Abwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe berechnet. Für Abwasser aus Grundstückskleinkläranlagen gemäß DIN 4261 Teil 2 wird eine Abwassergebühr ohne anteilige Abwasserabgabe berechnet.

**§ 3 – Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach den bebauten, befestigten bzw. sonst abflusswirksamen Grundstücksflächen bemessen, deren Niederschlag in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>2</sup> bebaute, befestigte bzw. sonst abflusswirksame Fläche.
- (2) Die Ermittlung der bebauten, befestigten bzw. sonst abflusswirksamen Fläche wird wie folgt vorgenommen:

$$A = (A_1 \cdot y_1) + (A_2 \cdot y_2) + (A_3 \cdot y_3) = \dots\dots\dots$$

Dabei bedeuten:

- A** - Berechnungsfläche für die Niederschlagswassergebühr
- A<sub>1</sub>; A<sub>2</sub>; A<sub>3</sub>; .....** - Flächen mit unterschiedlichen Oberflächenbefestigungen
- y<sub>1</sub>; y<sub>2</sub>; y<sub>3</sub>; .....** - Abflussbeiwerte entsprechend der Art der Oberfläche

<b>Art der Oberfläche</b>		<b>Abflussbeiwert Y</b>
Dachflächen		
Steildach > 15° Neigung		1,00
Flachdach < 15° Neigung		0,80
Verkehrsflächen	Rampen, Waschplätze	1,00
	Betonflächen, Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken	0,90
	Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
	Fußwege mit Platten, ungepflasterte Straßen und Höfe	0,50
teilbefestigte Flächen	Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen - außer Anlagen der DB AG usw.	0,15
	Park-, Garten- u. Rasenflächen	0,10

- (3) Die Anerkennung niedrigerer Abflussbeiwerte z. B. bei Einsatz von versickerungsfähigem Pflaster und Dachbegrünungen bedarf eines gesonderten schriftlichen Nachweises (vom Hersteller bzw. Gutachter) über den tatsächlich erreichten Abflussbeiwert.
- (4) Gemäß Abs. (2) befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in eine Niederschlagswassersammelgrube eingeleitet wird, die einen Überlauf zum öffentlichen Niederschlagswasserkanal besitzt, werden bei der Ermittlung der Niederschlagswassermenge um 50 von 100 abgemindert. Voraussetzung für diese Abminderung ist eine Sammelgrubengröße von > 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und Nutzung des gesammelten Niederschlagswassers z. B. für die Gartenbewässerung. Der Gebührenpflichtige hat dem Verband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlage mitzuteilen. Maßgebend sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann der Verband die Berechnungsdaten schätzen.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr für Straßen wird nach den Fahrbahnflächen bemessen, von denen der Niederschlag in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup> Fläche der Fahrbahn.
- (6) Die Gebühr für die Drainagewasserbeseitigung wird nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen bemessen, deren Drainagewasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlage gelangt. Sind keine baulichen und befestigten Flächen der Drainage zuzuordnen, wird die gebührenpflichtige Fläche ermittelt, in dem die Drainageleitungslänge mit 10 m (5 m links und rechts der Leitung) multipliziert wird. Für die Drainierung eines Gebäudes wird die Gebäudefläche (A<sub>Gebäude</sub>) selbst zu einem Flächenstreifen (A<sub>außen</sub>) addiert. Der Flächenstreifen errechnet sich aus der Länge (L) der abflusswirksamen Gebäudeaußenseiten multipliziert mit der Breite (B) von 5 m.



Gebührenpflichtige Fläche  $A_{\text{ges}} \text{ (m}^2\text{)} = A_{\text{Gebäude}} \text{ (m}^2\text{)} + L \text{ (m)} \times B \text{ (5,0 m)}$

$A_{\text{Gebäude}}$  = Fläche des Gebäudes (überbaute Grundfläche)

$L$  = Länge der abflusswirksamen Außenseiten des Gebäudes

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVO die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

- (7) Die Gebühr für Wasser, das für die Durchführung von Baumaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt, wird nach der eingeleiteten Abwassermenge in  $\text{m}^3$  berechnet. Die Ermittlung erfolgt nach der Pumpenförderkapazität und der Pumpenlaufzeit der verwendeten Pumpen. Der Gebührenpflichtige hat dem ZVO die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Abwassermenge ( $\text{m}^3$ ) = Pumpenförderkapazität ( $\text{m}^3$ ) x Pumpenlaufzeit (Stunden)

- (8) Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser, dass aus besonderen technischen und/oder rechtlichen Gründen als Schmutzwasser in die zentrale Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten ist, wird nach der abflusswirksamen Fläche gemäß Abs. (2) bemessen. Diese Fläche wird mit einem Niederschlagswasseranfall von  $565 \text{ l/m}^2$  (durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge im Verbandsgebiet) multipliziert. Die so ermittelte Jahresmenge wird mit dem Schmutzwassergebührensatz des jeweiligen Beitrags- und Gebühregebietes multipliziert.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Gebührensätze betragen in den jeweiligen Beitrags- und Gebühregebieten

##### **Erstes Beitrags- und Gebühregebiet:**

1. zentrale Schmutzwasserentsorgung	2,87 EUR/ $\text{m}^3$
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,12 EUR/ $\text{m}^3$
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	1,15 EUR/ $\text{m}^3$
4. Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	0,78 EUR/ $\text{m}^2$
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,78 EUR/ $\text{m}^2$
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	1,83 EUR/ $\text{m}^3$
7. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	0,40 EUR/ $\text{m}^2$

##### **Zweites Beitrags- und Gebühregebiet:**

1. Zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,89 EUR/ $\text{m}^3$
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,12 EUR/ $\text{m}^3$
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	1,70 EUR/ $\text{m}^3$
4. Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	0,75 EUR/ $\text{m}^2$
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,75 EUR/ $\text{m}^2$
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	1,94 EUR/ $\text{m}^3$
7. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	0,42 EUR/ $\text{m}^2$

##### **Drittes Beitrags- und Gebühregebiet:**

1. Zentrale Schmutzwasserentsorgung	3,37 EUR/ $\text{m}^3$
2. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	2,26 EUR/ $\text{m}^3$
3. Einleitung von in Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 vorgeklärtem Abwasser in Niederschlagswasserkanäle	0,39 EUR/ $\text{m}^3$
4. Niederschlagswasserentsorgung von Grundstücken	0,76 EUR/ $\text{m}^2$
5. Einleitung von Drainagewasser gemäß § 3 Abs. (6)	0,76 EUR/ $\text{m}^2$
6. Einleitung von Baugrubenwasser gemäß § 3 Abs. (7)	2,18 EUR/ $\text{m}^3$
7. Niederschlagswasserentsorgung von Straßen	0,21 EUR/ $\text{m}^2$



(2) In der Gebühr gemäß Abs. (1) Nr. 1. und 2. ist die an das Land Sachsen- Anhalt zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

(3) **Für sonstige Leistungen** im Bereich der Abwasserentsorgung gelten in allen Beitrags- und Gebührengeländen die nachstehend aufgeführten Gebührensätze:

**1. Verstopfungsbeseitigung**

Die Gebühr für Verstopfungsbeseitigung gliedert sich in eine Grundgebühr von 155,29 EUR/Einsatz und eine Stundenverrechnungsgebühr von 24,82 EUR/h.

**2. Kanalreinigung**

Die Gebühr gliedert sich in eine Grundgebühr von 155,29 EUR/Einsatz und eine Stundenverrechnungsgebühr von 24,82 EUR/h.

**3. Kanalinspektion (TV)**

Für Kanal-TV-Inspektionen gilt eine Grundgebühr von 68,82 EUR/Einsatz und eine Stundenverrechnungsgebühr von 24,82 EUR/h. Hierin ist keine Sonderleistung, wie Kanalreinigung enthalten.

**4. Reinigung von NW – Einläufen**

Für die Reinigung von Niederschlagswassereinfläufen gilt eine Grundgebühr von 31,06 EUR/Stück und eine Arbeitsgebühr von 4,96 EUR/h. Hierin ist nicht das Spülen der Anschlussleitung bis zum Hauptkanal enthalten.

**5. Bereitstellung von Messeinrichtungen**

5.1. Bereitstellung einer Messeinrichtung gemäß § 2, I Abs.(3) und Abs. (4) Grundgebühr:

bis QN	2,5 m³/h	2,61 EUR/Monat
QN	6,0 m³/h	6,26 EUR/Monat
QN	10,0 m³/h	10,44 EUR/Monat
QN	15,0 m³/h	15,66 EUR/Monat
QN	40,0 m³/h	41,76 EUR/Monat
QN	60,0 m³/h	62,64 EUR/Monat

5.2. Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung gemäß § 2, I, Abs. (3) und Abs. (4)

bis QN	6,0 m³/h	52,79	62,82 EUR/Stück
ab QN	10,0 m³/h	150,08	178,59 EUR/Stück

5.3. Aus- und Einbau von Wasserzählern einschließlich Materiallieferung deren Defekt der Gebührenpflichtige zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte Zähler)

	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
bis QN 6,0 m³/h	68,99	82,10 EUR/Stück
ab QN 10,0 m³/h bis QN 15,0 m³/h	558,20	664,26 EUR/Stück
ab QN 40,0 m³/h bis QN 60,0 m³/h	723,55	861,02 EUR/Stück

**6. Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten**

Für technisch-planerische Leistungen	28,11 EUR/h
übrige Leistungen	24,82 EUR/h

(4) Berechnung der Starkverschmutzergebühr

a. Die Höhe der Starkverschmutzergebühr G (in EUR/m³) wird wie folgt berechnet:

$$G = x * 0,1 * \frac{C_{CSB}}{2 * C_{BSB5}} * \frac{\left( \frac{C_{CSB}}{120} + \frac{C_P}{1,8} + \frac{C_N}{11} \right)}{3}$$

Dabei bedeuten:

- C die mittleren Konzentrationen in mg/l für die in § 6 Absatz (25) der Abwasserentsorgungssatzung genannten Inhaltsstoffe,
- x die im jeweiligen Beitrags- und Gebührengelände geltende Schmutzwassergebühr.

- b. Die gemäß Punkt 1 berechnete Starkverschmutzergebühr in EUR/m<sup>3</sup> beziehen sich dabei auf die mittlere Tagesfracht pro Einwohnergleichwert für den jeweiligen Inhaltsstoff bei einem mittleren Verbrauch von 0,1 m<sup>3</sup>/E x d. Der Zuschlagsfaktor  $C_{CSB}/(2 \cdot C_{BSB5})$  drückt dabei das Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit der Inhaltsstoffe aus. Die Preisgrundlage bildet der kalkulierte Schmutzwassergebührensatz nach Absatz (1) Nr. 1.
  - c. Die Starkverschmutzergebühren werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, an Hand des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.
- (5) Alle Gebühren werden unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Ist an dem Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so ist der Nießbraucher anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Das gleiche gilt für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (§ 11 Abs. (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZVO entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht für Gebühren für sonstige Leistungen gem. § 1 Abs.(4) entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist ein Zeitabschnitt von zwölf Monaten, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht. Soweit die Gebühr gem. § 2 nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, entspricht der Erhebungszeitraum der Ableseperiode des Wasserzählers.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend im zweiten Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. Tag des jeweiligen Monats zu leisten.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wassergebrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Gebrauch kann der ZVO schätzen.
- (3) Bei den Abschlagszahlungen auf die Niederschlagswassergebühr ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden.

### **§ 9 Stundung und Ratenzahlung**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird.
- (2) Der Zinssatz beträgt gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet.
- (3) Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

### **§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich der ZVO bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der ZVO zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. (3) Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Soweit der ZVO die Wasserversorgung nicht selbst durchführt, ist er berechtigt, mit dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen Verträge abzuschließen, die die sichere Bereitstellung der Trinkwasserverbrauchsdaten an den ZVO als Grundlage für die Berechnung von Abwassergebühren gewährleisten.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 2 Abs. (2) Nr. 2 dem ZVO die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
  2. entgegen § 2 Abs. (4) und Abs. (5) keinen Wasserzähler vom ZVO einbauen lässt oder diesen nicht ordnungsgemäß behandelt
  3. entgegen § 3 Abs. (6) S. 4 und Abs. (7) S. 3 dem ZVO auf dessen Aufforderung hin nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitteilt;
  4. entgegen § 10 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
  5. entgegen § 10 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 11 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  8. entgegen § 11 Abs. (2) Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt; entgegen einer gesonderten Genehmigung nach § 2 (5) Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### **§ 14 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwassergebührensatzung in der Form der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 10.12.2014

  
Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer



**Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz  
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung  
(Schmutzwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung d. Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.02.2011 (GVBl. S. 69), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat die Verbandsversammlung des ZVO am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

**Abschnitt II**

**Abwasserbeitrag**

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

**Abschnitt III**

**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- § 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs
- § 13 Fälligkeit

**Abschnitt IV**

**Schlussvorschriften**

- § 14 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 15 Anzeigepflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

## Abschnitt I

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (nachfolgend ZVO genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung:
1. zur zentralen Schmutzwasserentsorgung in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen,
  2. zur Ableitung des in Kleinkläranlagen vorbehandelten Schmutzwassers in Niederschlagswasserkanälen, nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage (Abwasserentsorgungssatzung) in den nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengeländen.
- Die unter 1. und 2. aufgeführten öffentlichen Einrichtungen werden für die nachstehend aufgeführten Beitrags- und Gebührengelände jeweils als öffentliche Einrichtung betrieben.
- Erstes Beitrags- und Gebührengelände:** Stadt Ballenstedt, Stadt Quedlinburg, Stadt Thale mit den OT Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben, Stadt Blankenburg mit dem OT Timmenrode
- Zweites Beitrags- und Gebührengelände:** Stadt Harzgerode
- Drittes Beitrags- und Gebührengelände:** Stadt Falkenstein/Harz, Stadt Seeland, Stadt Aschersleben mit dem OT Neu-Königsau
- (2) Der ZVO erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die gemäß Abs. (1) jeweils aufgeführten öffentlichen Einrichtungen:
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. (1) Nr. 1 (Schmutzwasserbeiträge); (Grundstücksanschlüsse ausgenommen)
  2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

## Abschnitt II

### Schmutzwasserbeitrag

### § 2 Grundsatz

- (1) Der ZVO erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht, Revisionseinrichtung, Revisionsformstück auf dem Grundstück).

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. (1) nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich - rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich - rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
- (4) Für bereits erschlossene Grundstücke entsteht die Beitragspflicht mit der ersten gültigen Satzung.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
  5. die an der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich liegen und die Innen- Außenbereichsgrenze durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht exakt festgelegt ist, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m im BGG 1 und 2 bzw. 30 m im BGG 3 dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an einer Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichen Abstand von 35 m im BGG 1 und 2 bzw. 30 m im BGG 3 dazu verläuft;
  6. die über die sich nach Nr. 2 oder 5 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 5 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 50 % der Grundstücksfläche;
  8. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;



9. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verfügen, die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks;
  11. die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder diese ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (Mülldeponien, Untergrundspeicher etc.), diejenige Grundstücksfläche, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. (1) gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet;
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2. oder die Baumassenzahl nach Nr. 3. überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1. – 3.;
  6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - c) diese in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1. – 3.;
  7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  10. die als öffentliche Erschließungsanlage gem. § 127 BauGB im Bebauungsplan ausgewiesen oder öffentlich gewidmet sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  11. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, -bezogen auf die Fläche nach Abs. (2) Nr. 9. die im Planfeststellungsbeschluss etc. festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, bei Fehlen einer Festsetzung die tatsächlich vorhandene Zahl, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- (4) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.



### **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Die Beitragssätze für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung betragen für das

<b>erste</b> Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs. (1)	<b>7,93 EUR/m<sup>2</sup></b>
<b>zweite</b> Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs.(1)	<b>15,00 EUR/m<sup>2</sup></b>
<b>dritte</b> Beitrags- und Gebührengbiet gemäß § 1 Abs.(1)	<b>17,50 EUR/m<sup>2</sup></b>

- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Schmutzwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Der Beitrag wird unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen ermittelt.

### **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 (BGBl. S. 895) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, so-bald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 11 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke
- im **ersten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 917 m<sup>2</sup>,
  - im **zweiten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 799 m<sup>2</sup> und
  - im **dritten** Beitrags- und Gebührenggebiet gemäß § 1 Abs. (1) mit 822 m<sup>2</sup>

gelten solche Wohngrundstücke i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 2 zu berechnende beitragspflichtige Fläche von

- 1.192 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße) im **ersten** Beitrags- und Gebührenggebiet,
- 1.039 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsfläche) im **zweiten** Beitrags- und Gebührenggebiet und
- 1.069 m<sup>2</sup> (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsfläche) im **dritten** Beitrags- und Gebührenggebiet

überschritten wird. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden beitragspflichtigen Fläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus vorhandenen beitragspflichtigen Fläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. (2) Nr. 1. – 5. bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. (2) Nr. 6. und 9. fallenden Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. (3) und (4) unberücksichtigt bleiben.
- (3) Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, werden bis zu ihrer Bebauung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Betrag herangezogen. Die Maßstabsregelung des ZVO sieht für eine Bebaubarkeit einen Faktor von 0,25 vor.
- (4) Ändern sich die für die Beitragserhebung maßgeblichen Umstände gem. den Absätzen (1) bis (3) nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht ein zusätzlicher Beitrag.
- (5) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden. Stundungen und Ratenzahlungen können unter Beachtung der GemHVO § 33 Abs. 1 auf Antrag gewährt werden, wenn die 1. Zahlung innerhalb eines Jahres erfolgt und wenn jährlich mindestens 600,00 EUR oder monatlich 50,00 EUR getilgt werden. Geringere Ratenzahlungen können gewährt werden, wenn die Gesamtforderung unter 600,00 EUR liegt und innerhalb eines Jahres beglichen wird. Soweit keine zinslose Stundung erfolgt, beträgt der Zinssatz gemäß Abgabenordnung 6,0 von Hundert. Die Zinsen werden mit dem monatlichen Betrag der Rate fällig und der Gesamtforderung monatlich zugerechnet. Wird die Fälligkeit der gestundeten Beträge bzw. der Teilzahlung mehr als 60 Tage überschritten, so werden diese und die aufgelaufenen Zinsen sofort fällig. Eine erneute Stundung bzw. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Die Verzinsung erfolgt dann mit 1,0 von Hundert über dem für die jeweilige Stundung bzw. Ratenzahlung geltenden Zinssatz.

**Abschnitt III**  
**Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

**§ 12 Gegenstand und Entstehung des Erstattungsanspruchs**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder Mischwasseranlage von der Einmündung in den Hauptkanal bis einschließlich des Revisionssschachtes oder der Revisions-einrichtung oder des Revisionsformstücks auf dem zu entwässernden Grundstück sind dem ZVO nach Einheitssätzen zu erstatten. Die folgenden Einheitssätze gelten für Anschlüsse der Größe DN 150 im Freigefälle:
- (2) Die nachstehend aufgeführten Einheitssätze gelten einheitlich für die im § 1 Abs. (1) aufgeführten Beitrags- und Gebühregebiete des ZVO:

Leistungsbereich	Kanalanschluss EUR/Stck EUR/St	Längenpreis EUR/m
Erdarbeiten	163,09	73,35
- Aushub		
- Verfüllung		
- ant. Massenaustausch		
- ant. Kiessohle		
- ant. Absteifung		
Straßenarbeiten	115,29	33,86
- Aufbruch		
- Wiederherstellung		
- ant. Neumateriallieferung		
Rohrverlegearbeiten einschließlich Materiallieferung	69,74	48,50
Sonstige Aufwendungen	67,82	-
- Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen		
	<b>415,94</b>	<b>155,71</b>

Grundstücksrevisionsschacht Ø 1,00 m; Beton ;	1.464,49 =====
Grundstücksrevisionseinrichtung Ø 0,40 m; Kunststoff	445,38 =====
Revisionsformstück DN 150	59,10 =====
Mauerdurchführung für DN 150 einschl. Materiallieferung	210,80 =====
Einheitspreis für 1 Stück Kanalabtrennung im Schacht	247,00 =====

Einheitspreis für 1 Stück	1.540,00
Kanalabtrennung an Leitungen	=====

Der Einheitssatz für den Kanalanschluss umfasst jeweils die Einbindung des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal.

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, die größer sind als DN 150, sowie von Grundstücksanschlüssen im Drucksystem sind dem ZVO nach den tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Die tatsächlichen Kosten umfassen den Betrag, den das mit der Herstellung des Anschlusses beauftragte Unternehmen berechnet hat sowie die Kosten der Planung und der Bauüberwachung durch den ZVO, die pauschal mit 6% der Herstellungskosten berechnet werden.
- (4) Bei der Herstellung von Grundstücksanschlüssen in beidseitig bebauten Straßen gilt der öffentliche Schmutz- oder Mischwasserkanal – unabhängig von seiner tatsächlichen Lage – als in der Straßenmitte verlaufend. Bei der Herstellung der Grundstücksanschlüsse in einseitig bebauten Straßen und bei Plätzen ist der Aufwand nach den tatsächlich gebauten Längen zu berechnen. Entsteht für den Eigentümer in einseitig bebauten Straßen ein Vorteil, wenn die Abrechnung der Länge des Grundstücksanschlusses mit einem straßenmittig verlaufenden Schmutzwasserkanal berechnet wird, ist diese Länge anzusetzen. Verlaufen zwei Schmutz- oder Mischwasserkanäle in der Straße, bemisst sich die Anschlusslänge von den o.g. Revisionsmöglichkeiten bis zum jeweiligen Schmutz- oder Mischwasserkanal.
- (5) Die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZVO in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (6) Grundstücksanschlüsse für Hinterliegergrundstücke werden bis zur Grenze des Vorderliegergrundstücks nach Einheitssätzen berechnet, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (1) vorliegen. Wenn der ZVO die weiterführende Leitung über das Vorderliegergrundstück bis zum anzuschließenden Grundstück herstellt, so ist ihm dieser Aufwand nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten. Absatz (3) Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung, Erneuerung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses. Bei der Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses entsteht der Erstattungsanspruch mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (8) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

### **§ 13 Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt IV** **Schlussvorschriften**

#### **§ 14 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZVO bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 15 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZVO sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZVO schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 16 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den ZVO zulässig.
- (2) Der ZVO darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. (1) genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG - LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 14 Abs. (1) die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 14 Abs. (2) verhindert, dass der ZVO bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 15 Abs. (1) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragsatzung in der Form der 6. Änderungssatzung außer Kraft.

Quedlinburg, den 18.09.2014

  
Dipl.-Ing. Günther  
Verbandsgeschäftsführer

